

BENÜTZUNGSTARIF FÜR DIE TURNANLAGEN KOLLEGI / KBS SCHWYZ

1. Allgemeines

In den Benützungsgebühren sind die Kosten für Beleuchtung, Warmwasser, Heizung, Lüftung, Lautsprecheranlagen sowie Reinigung inbegriffen, ebenso die Benützung der entsprechenden Garderoben, Duschen, WC-Anlagen und Turngeräte. Ausserordentliche Aufwendungen (z.B. Entsorgung) werden durch die Betriebskommission gesondert in Rechnung gestellt. Präsenzzeit des Hallenwartes ausserhalb der normalen Arbeitszeit ist separat zu entschädigen.

2. Regelmässige, ganzjährige Benützung

Die jährliche Gebühr für die regelmässige Benützung je Lektion zu 1.5 Stunden pro Woche beträgt:

Montag bis Freitag	Einfachturnhalle	Fr. 200.00
	Zweifachturnhalle	Fr. 400.00
	Dreifachturnhalle	Fr. 600.00

3. Einzelne Benützung

Die Gebühr für die einmalige Benützung (Turniere, Wettkämpfe, Kurse usw.) beträgt:

	1/2 Tag (bis 5 Stunden)	1 Tag (ab 5 Stunden)
Einfachturnhalle	Fr. 70.00	Fr. 110.00
Zweifachturnhalle	Fr. 140.00	Fr. 180.00
Dreifachturnhalle	Fr. 210.00	Fr. 250.00
Foyer für Benützung als Festwirtschaft		Fr. 100.00

4. Aussenanlagen

Bei der regelmässigen und einzelnen Benützung sind die Aussenanlagen im Tarif inbegriffen. Werden nur die Aussenanlagen (ohne Garderoben, Duschen, WC usw.) benützt, beträgt der Ansatz Fr. 50.00.

5. Schlussbestimmung

Wird ein bewilligtes Gesuch weniger als vier Wochen vor dem Termin zurückgezogen, sind 50% der Gebühren zu bezahlen.

Schwyz, 30. September 2010

Betriebskommission
Dreifachturnhalle Kollegi / KBS

BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR DIE TURNANLAGEN KOLLEGI / KBS SCHWYZ

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Turnanlagen umfassen:

Art. 1.1 Anlagen

- a) Innenanlagen
 - Dreifachturnhalle bestehend aus 3 Hallen zu je 15x27m mit je einem Geräteraum
 - Nebenräume wie Garderoben, Duschen usw.
 - Kraftraum mit verschiedenen Geräten

- b) Aussenanlagen
 - Hartplatz (2 Spielfelder)
 - Leichtathletikanlagen
 - Spielwiese
 - Tennisplatz (2 Spielfelder)
 - Aussengeräteraum

Art. 1.2 Zweck

Diese Benützungsordnung regelt die Rechte und Pflichten der Benutzer.

Art. 1.3 Verwaltung

Eine von der Kantonsschule Kollegium Schwyz (Kollegi) und der Kaufmännischen Berufsschule Schwyz (KBS) bestimmte Betriebskommission ist für die Verwaltung und die Erteilung von Benützungsbewilligungen an Dritte für Sportanlässe zuständig.

2. Benützung

Art. 2.1 Benützungsrecht

Die Anlagen stehen vorab dem Kollegi und der KBS zur Verfügung, wobei nach Möglichkeit die strassenseitige Kopfhalle der KBS zur Benützung zugewiesen wird. Im Rahmen dieser Benützungsordnung können die Anlagen auch von Dritten (Vereinen, Verbänden oder sportlichen Interessenten) benützt werden.

Art. 2.2 Benützung durch Dritte

- a) Gesuche um **einmalige oder dauernde Benützung** der Anlagen durch Dritte sind mindestens einen Monat vorher der Betriebskommission schriftlich einzureichen.
- b) Die Bewilligung für die **dauernde Benützung** der Anlagen wird für ein Semester erteilt. (Gemäss Volksschuljahr).
Neubelegungen sind bis spätestens 3 Monate vor Ende des Schuljahrs der Betriebskommission schriftlich einzureichen.
- c) Für die Benützung der Anlagen wird eine Vereinbarung abgeschlossen.

Art. 2.3 Belegungsplan

Die Betriebskommission erstellt für die Benützung der Anlagen einen Belegungsplan. Abweichungen und Änderungen haben nur mit Zustimmung der Betriebskommission Gültigkeit.

Art. 2.4 Benützungszeiten

Während der Zeit, da die Anlagen nicht von den beiden Schulen belegt werden, können sie von Vereinen, Verbänden oder sportlichen Interessenten benützt werden.

Art. 2.5 Beschränkung der Benützung

Die Betriebskommission kann die Dritten zugesicherte Benützung in begründeten Fällen vorübergehend einschränken.
Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder Gebührenreduktion besteht nicht.

Art. 2.6 Benützungs-Sperre

Die Anlagen sind geschlossen:

- Während den Weihnachts- und Osterferien
- 5 Wochen während der Sommerferien (für Tennisplätze: Sonderregelung)
- An den ortsüblichen Feiertagen für Dauerbenützer

Die Betriebskommission kann weitere Benützungs-Sperren oder Einschränkungen verfügen, insbesondere für Revisions- und Reinigungsarbeiten oder sportliche Grossanlässe.

Art. 2.7 Zuschauer

Den Zuschauern steht bei öffentlichen Sportanlässen oder Trainings die Zuschauerrampe zur Verfügung. Die Pflichten für die Benutzer gelten für die Zuschauer sinngemäss.

Art. 2.8 Benützung der Tennisplätze

Die Benützung der beiden Tennisplätze ist ausschliesslich Sache der Angehörigen vom Kollegi und der KBS.

3. Pflichten der Benutzer

Art. 3.1 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht

Die Anlagen sind so zu benutzen, dass sie nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Sie müssen in geordnetem Zustand verlassen werden.

In sämtlichen Räumen ist es untersagt:

- Zu rauchen und zu essen, vorbehalten bleibt die Bewilligung für die Festwirtschaft und Warenverkäufe.
- Musikgeräte zu betreiben, sofern diese nicht für Übungen benötigt werden.

Die Beleuchtungen müssen sparsam benützt werden. Tiere dürfen nicht in die Anlagen mitgenommen werden.

Art. 3.2 Innenanlagen

- Die Geräte Räume und Turnhallen dürfen nur mit Turnschuhen, die Duschen nur barfuss betreten werden.
- Turnschuhe, welche im Freien benützt werden, müssen vor Betreten der Turnhalle gründlich gereinigt werden. Die Hallenschuhe dürfen keine Stollen, Metallteile, abfärbende Sohlen oder haftende Materialien aufweisen.
- In den Korridoren, Treppenhäusern, Garderoben und in der Eingangshalle darf nicht mit Bällen oder anderen Geräten gespielt werden.
- Das Mitführen von Esswaren, Getränken und Kaugummi ist verboten!
- Das Benützen von Haftmaterialien (Haftspray, Harz usw.) an Schuhen oder Händen ist verboten.

Art. 3.3 Geräte und Material

- Drittbenutzer dürfen alle Geräte und Materialien der Dreifachturnhalle benutzen, besonderes Material haben sie auf eigene Rechnung zu beschaffen. Zur Aufbewahrung stehen ihnen abschliessbare Schränke zur Verfügung
- Geräte und Material aus den Hallengeräteräumen dürfen nicht im Freien benützt werden. Dazu dient ausschliesslich das Inventar des Aussengeräterausms, welches andersseits nicht in den Hallen verwendet werden darf.
- Geräte und Material sind nach Gebrauch zu reinigen und im entsprechenden Geräte Raum, bzw. im Aussengeräteraum an den dafür bezeichneten Plätzen zu versorgen.
- Die Geräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit der speziellen Vorrichtung gerollt werden.
- Defekte und Verluste an Geräten oder sonstigem Material müssen sofort dem Hauswart gemeldet werden. Es ist untersagt, Reparaturen eigenmächtig in Auftrag zu geben oder Ersatzmaterial zu beschaffen.

Art. 3.4 Bedienung der Einrichtung

Die Lautsprecheranlagen, die Match-Uhr, Trennwände usw. dürfen ausser vom Hauswart nur von den Lehrpersonen und den Verantwortlichen der Vereine nach sorgfältiger Instruktion bedient werden.

Art. 3.5 Schlüssel

- Turnlehrpersonen erhalten einen Schlüssel für die Zugänge in die Anlagen. Vereine oder Veranstalter erhalten die Schlüssel fallweise gemäss Beschluss der Betriebskommission.
- Die Schlüssel werden durch die Betriebskommission abgegeben. Bei Verlust sind die Kosten für den Zylinderwechsel und neue Schlüssel zu übernehmen.

Art. 3.6 Dauer der Benützung

- Die Anlagen dürfen nur während den festgesetzten Zeiten benützt werden.
- Am Abend ist der Sportbetrieb spätestens um 22.00 Uhr einzustellen. Die Anlagen sind bis 22.30 Uhr zu verlassen. Sonderregelungen für begründete Ausnahmefälle bleiben vorbehalten.

Art. 3.7 Reinigung und Schliessung der Anlagen

- Die Benutzer besorgen vor Verlassen die Grobreinigung der Anlagen, löschen sämtliche Lichter und schliessen die Eingangstüre. Sie werden mit den Umtrieben belastet, wenn sie diese Bestimmungen nicht einhalten.
- Die den Vereinen überlassenen Materialschränke sind abzuschliessen.
- Benutzer, welche die Anlagen dreimal in nicht vorschriftsgemäsem Zustand verlassen haben, müssen mit der fristlosen Aufhebung der Benützungsvereinbarung rechnen.

Art. 3.8 Parkplätze

- Motorfahrzeuge und Velos sind auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen. Drittbenehmer der Turnhallenanlagen haben ihre Fahrzeuge grundsätzlich auf dem Parkplatz oberhalb der Kaufmännischen Berufsschule oder oberhalb der Turnhalle zu parkieren
- Die Benutzer sind verpflichtet, die Parkordnung einzuhalten. Bei grösseren Anlässen haben die Veranstalter die Verkehrsregelung gemäss Park-Ordnungsreglement zu organisieren.

Art. 3.9 Festwirtschaft, Warenverkauf

Ohne schriftliches Einverständnis der Betriebskommission dürfen bei Sportveranstaltungen weder eine Festwirtschaft geführt noch Waren verkauft werden.

Art. 3.10 Gebühren

Für die Benützung der Anlagen erlässt die Betriebskommission einen Gebührentarif, der von den zuständigen Instanzen vom Kollegi und der KBS zu genehmigen ist.

Art. 3.11 Haftung

Die Benutzer haften für:

- die vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung der Anlagen, Geräte, Materialien und Einrichtungen.

- den Verlust von Geräten, Materialien und Schlüsseln.
- ausserordentliche Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten, die durch eine besondere Benützung verursacht werden.

4. Schlussbestimmungen

Art. 4.1 Verstösse gegen die Benützungsordnung

Vereine, deren Mitglieder, andere Benützer sowie Zuschauer, die gegen diese Benützungsordnung verstossen, können von der Betriebskommission in ihren Rechten eingeschränkt werden.

Art. 4.2 Haftungsausschluss

Das Kollegi und die KBS lehnen jede Haftung für Unfälle, verlorene Gegenstände oder Diebstahl bei der Benützung der Anlagen ab.

Art. 4.3 Vollzug

Das Reglement tritt per 1.1.2011 in Kraft. Es wird Benützern abgegeben und bildet einen integrierten Bestandteil der Benützungsvereinbarung.